

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
„Erziehungswissenschaft“ an der Universität Bremen**

Vom 21. September 2012

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 21. September 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Erziehungswissenschaft“ vom 1. Oktober 1995 (Brem.ABl. 1996 S. 709), zuletzt geändert am 16. Juli 2007 (Brem.ABl. S. 1010), erhält folgende Fassung:

An § 26 werden folgende zusätzliche Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1995, zuletzt geändert am 16. Juli 2007, gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 2012 im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft immatrikuliert sind. Diese Prüfungsordnung tritt am 30. September 2012 außer Kraft.“

(6) Der Studiengang wird mit Ablauf des Sommersemesters 2012 eingestellt. Die im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft immatrikulierten Studierenden müssen die letzte Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung spätestens bis zum 30. September 2012 abgeschlossen haben. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen, begründeten Härtefällen eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit auch über den 30. September 2012 hinaus genehmigen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 30. September 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 30. September 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Politikwissenschaft“ (Vollfach)
an der Universität Bremen**

Vom 20. September 2012

Der Fachbereichsrat 08 (Sozialwissenschaften) hat am 20. September 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ vom 1. Oktober 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 385) erhält folgende Fassung:

1. In § 2 Absatz 1 Punkt 1 wird die Zahl „87 CP“ in „90 CP“ geändert.
2. In § 2 Absatz 1 Punkt 1h wird die Zahl „6 CP“ in „9 CP“ geändert.
3. In § 2 Absatz 1 Punkt 3 wird die Zahl „42 CP“ in „39 CP“ geändert.
4. Nach § 2 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für den Abschluss des Moduls Pol-M8 sind als unbenotete Studienleistung Englisch-Sprachkenntnisse nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“

Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

5. § 3 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Teilprüfungen finden in den Modulen Pol-M1, Pol-M2, Pol-M3, Pol-M6 und Pol-M7 sowie in den Modulen des Wahlpflichtbereichs 1 (Pol-M10, Pol-M11, Pol-M12, Pol-M13, Pol-M14) statt.“

6. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.“

7. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Die Note des Moduls Pol-M8 wird mit 6 CP gewichtet.“

8. In § 8 werden folgende Absätze ergänzt:

„(7) Zum Wintersemester 2012/13 tritt das Modul Pol-M8 in der hier beschriebenen Form (fortan auch: Pol-M8 (neu)) an die Stelle einer früheren Fassung (Pol-M8 (alt)). Das Modul Pol-M8 (alt) wird als äquivalent zum Modul Pol-M8 (neu) anerkannt, wenn bzw. sobald der B2-Nachweis in Englisch vorliegt. Das Modul wird mit 6 CP gewichtet; der Wahlpflichtbereich 2 umfasst insgesamt 42 CP.“

(8) Zum Wintersemester 2012/13 tritt das Modul Pol-M7 in der hier beschriebenen Form (fortan auch: Pol-M7 (neu)) an die Stelle einer früheren Fassung (Pol-M7 (alt)). Das Modul Pol-M7 (alt) wird unter Beibehaltung der Note als äquivalent zum Modul Pol-M7 (neu) anerkannt.“

9. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Er ist so gestaltet, dass pro Semester 30 CP erworben werden. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Außerdem können sie auch mehr oder weniger als 30 CP pro Semester erbringen.

3. Jahr	6. Sem.	Bachelorarbeit 12 CP/ P	WP 1 oder 2 oder Praktikum im Umfang von 18 CP		
	5. Sem.	WP 1 oder 2 oder Praktikum (ggf. Auslandsstudium) im Umfang von 30 CP			
2. Jahr	4. Sem.	Pol-M7 Politik, Recht und Wirtschaft 9 CP/P/TP	WP 1 oder 2 oder Praktikum im Umfang von 21 CP		
	3. Sem.	Pol-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik 9 CP/P/TP	Pol-M5 Politikfeldanalyse 6 CP/P/MP	Soz-StM2 Statistik/ Methoden II 12 CP/ P	WP 2 im Umfang von 3 CP
1. Jahr	2. Sem.	Pol-M2 Politische Theorie und Philosophie 9 CP/P/TP	Pol-M4 Europäische Integration 6 CP/P/MP	Soz-StM1- Statistik/ Methoden I 12 CP/ P	WP 2 im Umfang von 3 CP
	1. Sem.	Pol-M1 Sozialwissen- schaftliches Grundstudium 9 CP/P/TP	Pol-M8 Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten 9 CP/P/KP	Pol-M6 Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft 9 CP/P/TP	WP 2 im Umfang von 3 CP

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtbereich

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung“

10. In Anlage 2 erhält die Tabelle „Pflichtbereich“ folgende Fassung:

„Pflichtbereich:

K.-Ziffer	Titel	CP	MP/KP/TP	Prüfungsleistungen
Pol-M1	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	TP	KPL (3 CP)
				MPL (6 CP)
Pol-M2	Politische Theorie und Philosophie	9	TP	MPL (6 CP)
				KPL (3 CP)
Pol-M3	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	TP	MPL (6 CP)
				KPL (3 CP)
Pol-M4	Europäische Integration	6	MP	GPL
Pol-M5	Politikfeldanalyse	6	MP	GPL
Pol-M6	Vergleichende Politikwissenschaft	9	TP	MPL (6 CP)
				KPL (3 CP)
Pol-M7	Politik, Recht und Wirtschaft	9	TP	MPL (6 CP)
				KPL (3 CP)
Pol-M8	Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	9	KP	GPL
				SL
Soz-StM 1	Statistik/Methoden I	12	MP	Prüfungsleistung (gem. BPO Soziologie)
Soz-StM	Statistik/Methoden II	12	MP	Prüfungsleistung

2				(gem. BPO Soziologie)
	Praktikum	12	MP	Praktikumsbericht o. Posterpräsentation o. mdl. Präsentation
	Bachelorarbeit	12	MP	Bachelorarbeit

MP = Modulprüfung, KP = Kombinationsprüfung, TP = Teilprüfung, SL = Studienleistung

Das Modul Pol-M7 umfasst zwei Veranstaltungen (Vorlesungen). Eine wird mit einer KPL (3 CP), die andere mit einer MPL (6 CP) abgeschlossen. Den Studierenden steht es frei, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen sie eine KPL und in welcher sie eine MPL erbringen.

Die Note des Moduls Pol-M8 wird mit 6 CP gewichtet.“

11. In Anlage 2 erhält die Tabelle unter „Wahlpflichtbereich 1“ folgende Fassung:

„K.-Ziffer	Titel	CP	MP/ TP	Prüfungsleistungen
Pol-M10	Politische Theorien moderner Gesellschaften	9	TP	GPL (6 CP)
				MPL (3 CP)
Pol-M11	Internationale Politik	9	TP	GPL (6 CP)
				MPL (3 CP)
Pol-M12	Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	9	TP	GPL (6 CP)
				MPL (3 CP)
Pol-M13	Staatsaufgaben	9	TP	GPL (6 CP)
				MPL (3 CP)
Pol-M14	Regierungssystem der BRD	9	TP	GPL (6 CP)
				MPL (3 CP)“

12. In Anlage 2 wird im Abschnitt „Wahlpflichtbereich 2“ die Zahl „42 CP“ durch „39 CP“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 17. Oktober 2012

Der Rektor der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Politikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 20. September 2012

Der Fachbereichsrat 08 (Sozialwissenschaften) hat am 20. September 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Politikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen vom 9. Februar 2011, (Brem.ABl. S. 1039), erhält folgende Fassung:

1. Nach § 2 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für den Abschluss des Moduls Pol-M8 sind als unbenotete Studienleistung Englisch-Sprachkenntnisse nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“ Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

2. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module“.

3. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Die Note des Moduls Pol-M8 wird mit 6 CP gewichtet.“

4. In § 8 wird der bereits vorhandene Wortlaut zu Absatz 1. Folgende Absätze werden ergänzt:

„(2) Zum Wintersemester 2012/13 tritt das Modul Pol-M8 in der hier beschriebenen Form (fortan auch: Pol-M8 (neu)) an die Stelle einer früheren Fassung (Pol-M8 (alt)). Das Modul Pol-M8 (alt) wird als äquivalent zum Modul Pol-M8 (neu) anerkannt, wenn bzw. sobald der B2-Nachweis in Englisch vorliegt. Das als äquivalent anerkannte Modul wird mit 6 CP bewertet; die betroffenen Studierenden belegen Pol-M7 anstelle von Pol-M7a.“

(3) Zum Wintersemester 2012/13 tritt das Modul Pol-M7a an die Stelle des Moduls Pol-M7. Studierenden, die das Modul Pol-M7 bereits absolviert (oder das Prüfungsverfahren in diesem Modul bereits eingeleitet) haben, wird dieses Modul (ggf. nach erfolgreichem Abschluss) als äquivalent mit Pol-M7a anerkannt. Das als äquivalent anerkannte Modul wird mit 9 CP angerechnet. Im Profildach und in der Lehramtsoption wird in diesem Fall das Modul Pol-M8 mit 6 CP angerechnet. Im Komplementärfach wird in diesem Fall ein Wahlpflichtmodul des Typs II belegt. Die Note des Moduls Pol-M7 entspricht der Gesamtnote des Moduls Pol-M7a, die sich aus den beiden Teilprüfungen ergibt.“